

Vollmacht für das Schlichtungsverfahren

Der/die Unterzeichnende erteilt hiermit

(nachfolgend bitte die Personalien der bevollmächtigten Person aufführen)

Name / Vorname

Adresse

PLZ / Ort

in Sachen

(Namen der Parteien)

betreffend

(Streitgegenstand)

Verfahrens-Nr.

(GV-Nummer)

gibt der bevollmächtigte Person die rechtsverbindliche Befugnis zur Vertretung im oben erwähnten Schlichtungsverfahren.

Die bevollmächtigte Person ist ausdrücklich zur Erhebung einer Widerklage, zum Abschluss eines Vergleiches, zur Anerkennung, zum Rückzug, zur Herausgabe oder Empfangnahme des Streitgegenstands oder einer Zahlung ermächtigt.

Ort / Datum

Unterschrift

(eigenhändig)

Name, Vorname

Bei juristischen Personen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizulegen.

Die Vollmacht für das Schlichtungsverfahren ist unterschrieben per Post an das zuständige Friedensrichteramt einzureichen.

Schweizerische Zivilprozessordnung

Art. 204 Persönliches Erscheinen

¹ Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen.

² Sie können sich von einer Rechtsbeistandin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

³ Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer:

a. ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat;

b. wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist;

c. in Streitigkeiten nach Artikel 243 als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind.

⁴ Die Gegenpartei ist über die Vertretung vorgängig zu orientieren.